



Exit-Strategie für die Wiederaufnahme des regulären Betriebs der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Stand 29.04.2020

A. Kindertageseinrichtungen

Prämissen:

- Bei einem gestuften Modell des Wiederaufnehmens muss berücksichtigt werden, dass sich das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung kaum umsetzen lässt. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. Im Bereich der Hygiene, beim Personaleinsatz aber und auch bei der konkreten Organisation und der pädagogischen Arbeit sollten Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken getroffen werden. Insbesondere ist der Hygieneplan einzuhalten. Spezifische Empfehlungen eines Muster-Hygieneplans mit Blick auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden derzeit erarbeitet. Auch werden Empfehlungen zum Umgang mit Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder und mit Kindertagespflegepersonen, die besonderen Schutz bedürfen, gesondert als Hilfestellung zur Verfügung gestellt.
- Es wird voraussichtlich in allen Altersstufen bei vielen Eltern einen erhöhten Bedarf an einer Betreuung geben: Die Systemrelevanz der Kindertagesbetreuung wird mit zunehmender Öffnung in anderen Bereichen weiter steigen.
- Es wird voraussichtlich auch im Personal noch zu Ausfällen kommen (Quarantäne/ Infizierung).
- Kinder und Personal müssen sich wieder an einen geregelten Ablauf gewöhnen.

3-Stufen-Modell des Wiedereinstiegs:

Die Gruppen in den Kindertageseinrichtungen sollen in drei zeitlichen Stufen sukzessive gefüllt werden. Die Einteilung der Stufen orientiert sich an der infektionshygienischen Lage. Die

Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung erfolgen in den Stufen 1 bis 2 auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Erst ab Stufe 3 wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII nicht länger durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt.

Die drei Stufen stellen sich wie folgt dar:

Stufe 1: Eingeschränkte Notbetreuung (16.03. bis 18.04.2020)

- Die infektionshygienische Lage ist angespannt.
- Das Land hat auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes Betriebsuntersagungen für Kindertageseinrichtungen erlassen.
- In dieser Stufe kann ausschließlich für wenige Kinder eine Notbetreuung im Rahmen der Kindertagesbetreuung stattfinden.
- Die Definition der Zielgruppen, die diese Betreuung in Anspruch nehmen können, wird eng gefasst. Diese beschränken sich auf Eltern, die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind und für deren Kinder keine alternative Betreuung realisiert werden kann sowie auf Härtefälle.

Stufe 2: Flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung (ab 19.04.2020, Ende noch offen)

- Die Betriebsuntersagungen bleiben grundsätzlich bestehen. Durch eine Verbesserung der infektionshygienischen Lage kann die Notbetreuung ausgeweitet werden.
- Es werden nicht länger ausschließlich Kinder von Eltern betreut, die im engeren Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind. Vielmehr wird in dieser Stufe die Notbetreuung mit Augenmaß ausgeweitet.
- Moderate Ausweitungen, ggf. aber auch Einschränkungen des Notbetriebs sollen in Zweiwochenschritten vollzogen werden, um die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen berücksichtigen zu können. Die Ausweitungen und Einschränkungen sind im Wege der infektionsschutzrechtlichen Verordnung festzulegen.
- Die Notbetreuung sollte zunächst im Hinblick auf die Erfüllung von Betreuungsbedarfen von Erziehungsberechtigten in Berufszweigen von allgemeinem öffentlichen Interesse erweitert werden. Daneben sind Härtefälle in verstärktem Maße aufzunehmen. Im Falle einer stufenweisen Ausweitung der Notbetreuung sollten über die Härtefallregelung verstärkt Kinder mit Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Im weiteren Verlauf können dann auch verstärkt Kinder im letzten Jahr vor dem Beginn des Schulbesuchs sukzessive berücksichtigt werden.

- Gegen Ende der ausgeweiteten Notbetreuung sollen sich die Einrichtungen wieder auf den Regelbetrieb vorbereiten. Die Betreuungszeiten in den Gruppen sollen wieder auf das Normalmaß ausgeweitet werden.
- In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen können gegen Ende des Notbetriebs jeweils max. zwei Drittel der Kinder nach zulässiger Höchstkinderzahl (10 Krippe/16 Kindergarten/ 13 Hort) je Gruppe aufgenommen werden, um einen Übergang zum Regelbetrieb zu gewährleisten. Dabei sollten spezifische räumliche und personell-organisatorische Gegebenheiten vor Ort, die für das „Wiederhochfahren“ der Gruppen von Relevanz sein können, berücksichtigt werden. In der erweiterten Notbetreuung ist in jeder Gruppe neben der Fachkraft immer mindestens die Anwesenheit einer zweiten Kraft erforderlich.

Kriterien für die Aufnahme der Kinder gegen Ende der Notbetreuung (max. zwei Drittel der Kinder nach zulässiger Höchstkinderzahl):

Bisher bei der Notbetreuung berücksichtigte Platzbelegungen (auch Härtefälle) werden weiter berücksichtigt. Gegen Ende der Notbetreuung können auch Kinder, deren Erziehungsrechte beide berufstätig sind und bei denen beide kein Homeoffice machen können (ggf. gegen Bescheinigung des Arbeitgebers) vorrangig aufgenommen werden. Ein objektiver Betreuungsbedarf ist nachzuweisen. Zudem können verstärkt Kinder im letzten Jahr vor dem Beginn des Schulbesuchs berücksichtigt werden.

Zurückstellen der Betreuung von Kindern, bei denen nur eine bzw. einer von zwei Erziehungsberechtigten arbeiten geht, bei einem Erziehungsberechtigten Homeoffice geleistet werden kann oder eine andere Betreuung möglich ist, bis der reguläre Gruppenbetrieb wieder vollständig möglich ist.

Stufe 3: Aufnahme des Regelbetriebs

- Bei weiterer Entspannung der infektionshygienischen Lage, wird der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 24 SGB VIII nicht länger durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt. In diesem Fall haben somit alle Eltern einen Anspruch auf die Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung.
- Es kann aber zu Einschränkungen kommen, wenn z.B. das Betreuungspersonal noch nicht vollumfänglich zur Verfügung steht. Somit müssen alle Beteiligten sich auch noch in dieser Stufe darauf einstellen, dass es punktuell z.B. zu Gruppenschließungen oder zu einer Reduzierung der Aufnahme von Kindern kommen kann.
- Der landesrechtliche Fachkraft-Kind-Schlüssel ist anwendbar. Auch die übrigen Mindeststandards sind wieder einzuhalten.

- Auch in dieser Stufe müssen das weitere Infektionsgeschehen präzise im Blick behalten und im hohen Maße Hygiene- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.
- Kommt es zum erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens, müssen Träger und Einrichtungen darauf vorbereitet sein, im Rahmen einer Rückstufung auf eine frühere Stufe wieder auf eine Notbetreuung umstellen zu können. In diesem Fall würden dann die Einschränkungen erneut auf Basis des Infektionsschutzgesetzes gelten.
- Das etwaige Vorliegen eines Impfstoffes wird dazu führen, dass sich die gesamtgesellschaftliche Lage insgesamt weitestgehend normalisiert.
- Erst zu diesem Zeitpunkt wird auch die Situation in den Kindertageseinrichtungen kaum von Einschränkungen betroffen sein und damit ein vollständiger Regelbetrieb möglich.

Hinweise:

- Zu den Kindern, die vorübergehend weiter zu Hause betreut werden, sollte der Kontakt gehalten werden (z.B. durch Anrufe, Briefe, Videobotschaften, Informationen für Eltern, Bastel- und Beschäftigungsideen, Virtuelle Morgenkreise“ o.ä.).
- Personaleinsatz:
 - Bei Erweiterung des Notbetriebes sollten zunächst nach Möglichkeit nur die nach Ki-TaG und den Durchführungsverordnungen zwingend erforderlichen Kräfte tätig sein. Gegen Ende der Notbetreuung kann auch zusätzliches Personal wieder tätig werden.
 - Nach Möglichkeit sollte auch während des Regelbetriebs in Abhängigkeit vom Verlauf der Infektionsraten weiterhin der Schutz der Risikogruppen gewährleistet werden.
 - Unbedingt einzuhalten ist das Distanzgebot im Umgang der Beschäftigten untereinander und auch im Kontakt zu den Eltern. Dies kann beispielsweise durch Vorgaben und Empfehlungen zu gestaffelten Hol- und Bringzeiten unterstützt werden.
 - Darüber hinaus ist es wichtig, mit Kindern alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Hust- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft und ritualisiert mit einzubeziehen und gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben.

B. Kindertagespflege

- Die **Kindertagespflege** wird in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens bereits frühzeitiger, d.h., während die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen noch im erweiterten Notbe-

trieb durchgeführt wird, in den regulären Betrieb übergehen. Denn die Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt zur Betreuung von maximal fünf fremden Kindern. Im Falle der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen ist die Möglichkeit der Aufnahme des regulären Betriebs in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens besonders zu bewerten.

- Auch Tagespflegepersonen haben bei der Rückkehr zum Normalbetrieb den Muster-Hygieneplan zu beachten. Ferner sollten auch die Empfehlungen zum Umgang mit Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder und mit Tagespflegepersonen, die besonderen Schutz bedürfen, als Hilfestellung berücksichtigt werden. Schließlich ist das Distanzgebot im Kontakt mit Eltern auch von Tagespflegepersonen einzuhalten.